

4. Änderung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf

Artenschutzfachbeitrag



Auftraggeber:

Ingenieurbüro Diecke
Stadtplanung
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

Planungen in Natur und Siedlung
Dr. Hanspach
Schlossplatz 1
01945 Lindenau

**Artenschutzfachbeitrag 4. Änderung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der
Stadt Bernsdorf**

Auftraggeber:

**Ingenieurbüro Diecke
Stadtplanung
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda**

Auftragnehmer:

**Planungen in Natur und Siedlung
Dr. Hanspach
Schlossplatz 1
01945 Lindenau
Tel. 035755 52780
Email: pns.dr.hanspach@gmx.de**

Bearbeiter:

Dr. Dietrich Hanspach

Lindenau, den 14.08.2023

Inhalt

Kapitel		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	5
3	Vorhabenbeschreibung	6
4	Untersuchungsgebiet	8
5	Ermittlung der prüfrelevanten Arten	10
6	Methodik	13
7	Wirkungen des Vorhabens	14
8	Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung	16
8.1	Flora, Biotope	16
8.2	Habitate	20
8.3	Reptilien und Amphibien	21
8.4	Waldameisen, Maulwurfsvorkommen und Weinbergschnecken	21
8.5	Avifauna	22
9	Maßnahmen	24
10	Literaturverzeichnis	27
Anlagen:		
	Fotodokumentation	28
	Karte 1: Brutvogelarten, geschützte Pflanzenarten, Waldameisen	30

Artenschutzbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf

1 Anlass und Aufgabenstellung

Da hinsichtlich des geplanten Vorhabens „4. Änderung des B-Plans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf“ von artenschutzrechtlichen Belangen auszugehen ist, wurde das Büro PNS Natur & Siedlung Dr. Hanspach beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung bzgl. der Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten durchzuführen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke (2023): Begründung gem. § 9 (8) BauGB 4. Änderung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf

3 Vorhabenbeschreibung

„Das Stadtzentrum Bernsdorf wurde auf der bauplanerischen Grundlage des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ erschlossen. Im Stadtzentrum haben sich bisher ausschließlich Handelbetriebe (Lidl, AWG, Rossmann, Pfennigpfeiffer) und Dienstleistungsbetriebe (Mobilfunk, Fleischer, Genussladen) angesiedelt. Wohnnutzungen wurden bisher nicht umgesetzt.

Die Stadt plant nunmehr die noch unbebauten Grundstücksflächen zwischen dem Ankerglasplatz und dem Saxoniagraben für weitere Einzelhandelsbetriebe planungsrechtlich zu sichern. Diese Planung basiert auf dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt vom 02.06.2020. Nach dem Konzept liegt das dafür vorgesehene Areal innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt. Die Hauptgeschäftslage ist dabei die Ernst-Thälmann-Straße.

Ziel ist es, das Einzelhandelsangebot im Stadtzentrum mit einem Vollsortimenter und einem Discounter zu erweitern, um das bestehende Zentrum zu erhalten und zu entwickeln. Ziel ist die Sicherung der wohnortnahen bedarfsgerechten Versorgung unter Berücksichtigung der demographischen Gegebenheiten und der Mortalität älterer Menschen.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt auch das unbebaute und mit Wald bestandene Areal südlich des Saxoniagrabens für die Allgemeinheit mittels Multifunktionsgebäude und Kinderspielplatz und auf dem alten Bahndamm ein Radweg zur Verfügung zu stellen.

Diesem Vorhaben steht derzeit der rechtskräftige Bebauungsplan (1. Änderung vom 17.04.2010) entgegen. Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für:

- sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel der Nahversorgung
- Gemeinbedarfsfläche
- öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Radwanderweg“
- öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“

Der Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2021 gefasst.“ (ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke (2023, S. 5).

Gemäß Raum- und Nutzungskonzept (Kap. 7 des B-Planentwurfs S. 11-12, ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke, die nachfolgenden Darstellungen wurden dieser Planung wortwörtlich übernommen!) sollen nach dem Ziel der Planung im Plangebiet nördlich des Saxoniagrabens **zwei Lebensmittelmärkte** und südlich des Saxoniagrabens ein **Mehrzweckgebäude mit einem öffentlichen Spielplatz** und auf der Krone des Bahndammes der ehemaligen Zeißholzbahn ein **Radweg** entstehen.

Mehrzweckgebäude

Südlich des Saxoniagrabens ist eine Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Mehrzweckgebäude“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geplant.

Als Nutzungen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sollen Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sein:

- Freizeiteinrichtungen für Kinder, Jugend und Senioren
- Beratungseinrichtungen für soziale und gesundheitliche Zwecke
- Veranstaltungsräume

Die Grundfläche des Mehrzweckgebäudes ist mit ca. 1.200 m² (30 x 40 m) und die Zahl der Vollgeschosse II geplant. Vorgesehen ist die Anlage von bedarfsgerechten Stellplätzen an der südlichen Gebäudeseite. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den vorhandenen Weg bis zur Brücke des Saxoniagrabens und von dort über einen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu sicherndem Weg über das Sondergebietsgelände hin zum Ankerglasplatz. Vorgesehen ist eine PV-Anlage auf dem Dach und die offene Bauweise.

Großflächiger Einzelhandel

Die Stadt Bernsdorf beabsichtigt am Standort ihr vorhandenes Einzelhandelsangebot (Lidl, AWG, Pfennigpfeiffer, Rossmann) mit einem Vollsortimenter Edeka und einem Discounter Aldi zu erweitern.

Dafür wird ein sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel der Nahversorgung (SOEH) gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO festgesetzt.

Auf Grundlage der projektbezogenen unverbindlichen Planungskonzepte (bauplanconcept Ingenieure GmbH Neukirch/Lausitz) i. V. m. der Auswirkanalyse für die geplante Ansiedlung der zwei Lebensmittelmärkte (GMA) soll der Vollsortimenter eine Verkaufsfläche von höchstens 1.900 m², davon 200 m² Backshop und Windfang, und eine Geschossfläche von höchstens 3.500 m² und der Discounter soll eine Verkaufsfläche von höchstens 800 m² und eine Geschossfläche von höchstens 1.300 m² haben. Mit den geplanten Verkaufsflächengrößen wird sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die im Stadtgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen sowie auf die des Umlandes, ausgehen.

Das Stadtzentrum von Bernsdorf soll als zentraler Versorger für das Stadtgebiet, der Bevölkerung ein breites Warenangebot anbieten. In der 4. Änderung des Bebauungsplans werden die Sortimente der Bernsdorfer Sortimentsliste festgeschrieben.

Gebäude:

Es sollen 2 aneinandergebaute Gebäude entstehen. Das Edeka-Gebäude entlang des Saxoniagrabens bis in die Böschung des Dammes ca. 8,0 m hoch und anschließend das Aldi-Gebäude ca. 6,0 m hoch.

Aufgrund der geplanten Gebäudelänge und Lage zu den Nachbargrundstücken wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. PV-Anlagen auf dem Dach und an Außenwänden sollen zulässig sein.

Stellplätze:

Vor dem Gebäudekomplex werden ausreichend Stellplatzflächen zur Verfügung stehen. Geplant sind ca. 138 Stellplätze. Im Bebauungsplan werden keine Stellplatzflächen explizit festgesetzt.

Anlieferungs- und Kundenverkehr:

Die Warenannahme ist südlich und nördlich des Gebäudekomplexes geplant. Für den Anlieferungs- und Kundenverkehr ist eine neue Ein-/Ausfahrt zum Ankerglasplatz geplant. Von dort wird das Marktgebäude über die Straße Am Ankerglasplatz und von dort über die Ernst-Thälmann-Straße erreicht bzw. verlassen.

Vorhaben- und Betriebsbeschreibung:

Das Vorhabengebiet liegt im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, umgeben von Mischnutzungen (Wohnen und Gewerbe) und öffentlichen Straßen. Für Mischgebiete betragen die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für den Tag 60 dB(A) und für die Nacht 45/50 dB(A).

Das Vorhabengebiet ist über eine vorhandene Zufahrt zum Ankerglasplatz verkehrlich erschlossen. Diese Zufahrt soll geringfügig verlegt werden.

Einzelhandelsmärkte

Geplant sind ca. 138 Kundenparkplätze, hergestellt in Beton-Verbundsteinpflaster. Die Fahrgassen sollen mit Asphaltdecke befestigt werden.

Edeka-Betriebskonzept

Die Einkaufswagen-Sammelstelle befindet sich vor dem Eingang im Bereich der Kundenparkplätze (s. Grundriss). Die technische Gebäudeausrüstung (TGA), bestehend aus Außenluftansaugung, Abluft WC, Abluft Bäckerei (Personal und Ofen), 4x Wärmepumpe, Verflüssiger Klimaanlage, sind ebenerdig vorgesehen. Die Warenanlieferung erfolgt über die Laderampe (s. Grundriss), welche aus Beton-Bodenplatten hergestellt wird.

Der tägliche Anliefervorgang erfolgt von Montag bis Samstag mit max. 6x 40t-LKW-Sattelzug und bis zu 6 Lieferfahrzeuge (7,5 t). Davon je ein Fahrzeug in der Nacht (22 – 6 Uhr).

Der tägliche Kundenverkehr erfolgt von Montag bis Samstag von 7 – 22 Uhr.

Aldi-Betriebskonzept

Die Einkaufswagen-Sammelstelle befindet sich unter dem Vordach am Eingangsbereich (s. Grundriss). Die technische Gebäudeausrüstung (TGA) für die Lüftung ist auf dem Dach und für die Kühlung hinter der Laderampe (s. Grundriss) vorgesehen. Die Warenanlieferung erfolgt über die Laderampe (s. Grundriss), welche aus Beton-Bodenplatten hergestellt wird. Der tägliche Anliefervorgang erfolgt von Montag bis Samstag mit 1x 40t-LKW-Sattelzug und 1 Lieferfahrzeug (7,5 t) am Tag und 1 Lieferfahrzeug in der Nacht (22 – 6 Uhr).

Der tägliche Kundenverkehr erfolgt von Montag bis Samstag von 7 – 22 Uhr.

4 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben erstreckt sich in der Gemarkung Bernsdorf, Flur 1, Flurstücke 212/59, 212/60, 205/16 und Teile aus 212/45 und 205/17 (vgl. Abb. 1).

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche des Geltungsbereichs von ca. 2,4 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Nord-Westen: von der Straße Am Ankerglasplatz
- im Norden: vom Einkaufszentrum SO1 und SO2
- im Osten: von Weiden und Saxoniagraben
- im Süden: von Lagerhallen der ehemaligen Glasindustrie
- im Westen: von der Stadtsiedlung entlang der Ernst-Thälmann-Straße / B97

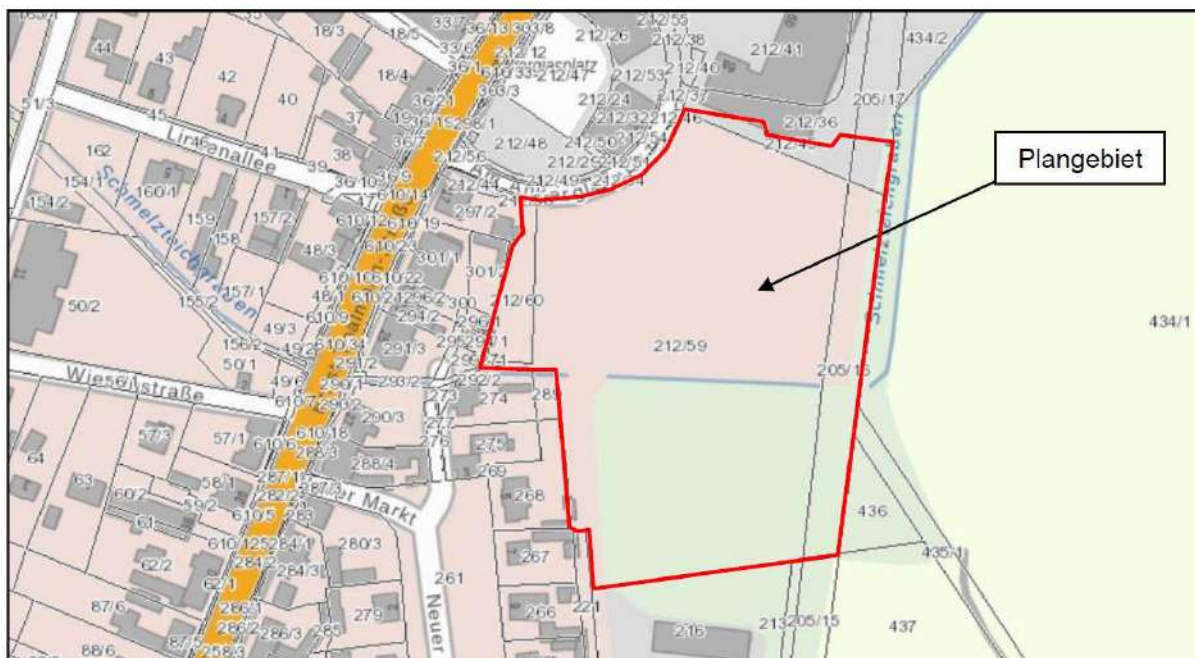


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebiets (aus ISP, S. 5)
Quelle: <https://geoportal.sachsen.de> (ohne Maßstab)

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Bernsdorfer Teichlandschaft (vgl. Abb. 2) mit einer Fläche von 867 ha, Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 01.05.1968, zuletzt geändert durch AusgliederungsVO des LRA Kamenz vom 05.05.2004 (ABl. Vom 22.05.2004).

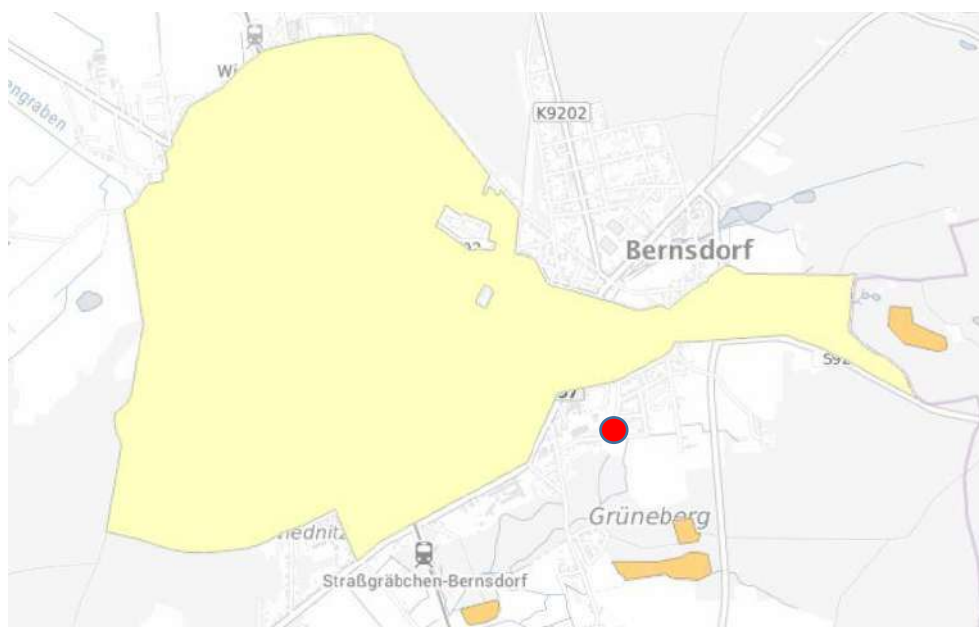


Abb. 2: Ungefähre Lage des Plangebiets (rot) im Landschaftsschutzgebiet (LSG gelbes Kolorit, Flächennaturdenkmale bräunliches Kolorit) – Quelle: metaver-Kartendienst

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfrahmen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u.a. die 2023 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 8). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Biber	<i>Castor fiber</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	keine Quartiere	Arealrestriktion
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	kein Vorkommen	nur pot. Jagdrevier
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Käfer			
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cannaberinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus lineatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympaecma paedisca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus caecilia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mollusken			
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Gefäßpflanzen			
Wasserfalle	<i>Aldrovanda versiculosa</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	kein Vorkommen	im Schraden vorkommend
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium abracteatum</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Firnisländisches Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Langstieliges Schwanenhalsmoos	<i>Meesia longiseta</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

6 Methodik

Untersuchungsgebiet:

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes (vgl. Abb. 1).

Flora:

Erfassungen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgten vollflächig.

Biotope:

Im Bereich des vorgegebenen Untersuchungsraumes wurde eine vollflächige Biotoptypenkartierung entsprechend der Biotoptypenliste (BUDER & UHLEMANN 2004) vorgenommen.

Grundlage für die Auswahl von Biotoptypen ist die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Kartengrundlage (Luftbild). Auf der Basis dieser Karte erfolgte eine Biotoptypenabgrenzung und -interpretation gemäß Biotopkartieranleitung des Landes Sachsen sowie eine Erfassung von FFH-Lebens-, raumtypen unter Zuordnung zu Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (SSYMANK et al. 1998).

Habitatbäume:

Eine Erfassung von Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen wurde vollflächig vorgenommen.

Avifauna:

Erfassungen wurden vollflächig insbesondere im Bereich der verbliebenen Randgehölze durchgeführt.

Holz bewohnender Käferarten:

Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit und Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Rosenkäfer) wurde besonders auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet.

Reptilien:

Kartierungen zu Reptilienvorkommen erstreckten sich insbesondere auf potentielle Habitate wie Trasse der Zeiðholzbahn und ihre Böschungen, besonnte Randbereiche der verbliebenen Gehölze als auch Uferbereiche des Saxoniagrabens. Insbesondere wurden die als geeignet erscheinende Habitate der Biotope 8 und 11 untersucht.

Amphibien:

Neben dem Saxoniagraben wurden die Reste seiner Altläufe an den Böschungsfüßen der Zeiðholzbahn näher untersucht.

Waldameisen, Maulwurfvorkommen, Weinbergschnecken:

Das Plangebiet wurde vollflächig auf Waldameisen und weitere artenschutzrelevante Tierarten (Weinbergschnecken, Maulwurf usw.) abgesucht.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle baubedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf das Vorhaben relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren treten voraussichtlich nicht auf.

Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben sind folgende Verluste von Biotopflächen und Gehölzen zu erwarten (S. 24 ISP):

Es werden durch Überbauungen und Befestigungen potenziell ca. 13.160 m² Habitatflächen (Jagdhabitats) von Fledermäusen und Nahrungshabitats von Vogelarten überprägt. 56 Bäume stellen potentielle Brutstätten für Vögel dar.

Tabelle 2: Zu erwartenden Verluste von Biotopflächen und Gehölzen (S. 24 ISP)

Nr.	Biotop	Fläche / Stück
1	06.02.200 extensives Grünland	6.580 m ²
2	Einzelbäume	56 Stück
3	Wald (Vorwaldstadien)	9.000 m ²

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Im Zuge von Baumaßnahmen können Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen entstehen, welche zu Störungen von Brutvögeln führen können.

Nähr- und Schadstoffemissionen

Im Fall von Havarien baubedingt auftretende Schadstoffemissionen sind zwar nicht auszuschließen, sind aber in ihrer Wirkung auf Tier- und Pflanzenarten vernachlässigbar.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Erhebliche Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten nicht auf.

Tötungsrisiko

Durch Bautätigkeiten besteht kein potenzielles Tötungsrisiko für Fledermäuse.

Bau- und anlagebedingt kann der innerhalb von Gehölzbeständen (Vorwaldstreifen mit Alt-Exemplaren von Stiel-Eichen und Aspen entlang einer der alten Bahntrasse) geplante Rad/Wanderweg mit einer Fahrbahnbreite von 3,10 m ein potentielles Tötungsrisiko für wandernde Amphibien und Reptilien darstellen.

Durch Bautätigkeiten sowie entstehende Gebäude (anlagebedingt) besteht potenzielle Kollisionsgefährdung resp. Tötungsrisiko für Brutvögel.

Es wird darauf hingewiesen, dass hochreflektierende Glasscheiben für die Avifauna ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellen können. Beim Eintreten von Kollisionstod durch Vogelanzug kann der Verbotstatbestand nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG erfüllt werden. Auch wenn Glasfronten nicht mit der Absicht errichtet werden, die Avifauna erheblich zu

beeinträchtigen, kann ein billiges In-Kauf-Nehmen von Vogelanflug den o.g. Verbotstatbestand erfüllen.

Hochreflektierende Glasscheiben können für die Avifauna ein erhöhtes Tötungsrisiko darstellen. Beim Eintritt von Kollisionstod durch Vogelanflug kann der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Insbesondere folgende Faktoren erhöhen das Kollisionsrisiko:

- Transparente Konstruktion (z.B. mit Durchsicht auf freien Himmel oder auf Landschaft/Vegetation hinter dem Glas)
- Spiegelungen von Vegetation oder freiem Himmel
- Größe und Anzahl der Glasscheiben
- Helle Innenbeleuchtung, auch in Bodennähe, die Vögel anlocken kann
- Standorte in der Nähe von Habitaten, die Vögel anziehen (z.B. Nähe zu Gehölzvegetation, offene Nahrungsflächen)

Das Vorhaben lässt indessen namentlich in Wald- resp. Gehölznähe (Ost- und Südseite, teils auch Westseite) einen entsprechenden Lichtbedarf der Innenräume von Gebäuden mit adäquat dimensionierten Fensteröffnungen mit Spiegeleffekten erwarten.

Moderne Architektur weist i.d.R. hochspiegelnde Glasfassaden auf, an denen häufig Vögel durch Kollision zu Tode kommen (LAG VSW 2017, STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben (vor allem in unmittelbarer Nähe zur Waldvegetation resp. zu Gehölzen) ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15 % und mehr, normales Glas zu etwa 8 % (STEIOF 2018).

Problematisch ist insbesondere sind die östlich, südlich und teils auch westlich angrenzenden Waldflächen bzw. Gehölzbestände, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht werden und auch als Brutplatz dienen können. Aber auch nahrungssuchende, jagende Arten der Freiflächen sind gefährdet. Das betrifft die Offenflächen, die der hochfrequenten Nutzung durch jagende Vogelarten, z.B. Rauchschwalben (Beobachtung 2023) unterliegen.

Das Risiko von Kollisionen an unmarkierten Glasscheiben steigt mit der Gehölzbedeckung der Umgebung und mit abnehmendem Abstand der Fassade zu Gehölzen (LAG 2021, S. 24). Zur Vermeidung von Vogelanflug können verschiedene Vorkehrungen getroffen werden (vgl. HERKENRATH et al. 2016; SCHMID et al. 2012).

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Flora, Biotope

8.1.1. Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Es bestehen jedoch Vorkommen von nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten (Tabelle 3, Karte 2).

Tabelle 3: Nachgewiesene wertgebende Pflanzenarten und Moosarten mit Angaben zum Gefährdungs- und Schutzstatus im Plangebiet

- **RL S** - Rote-Liste des Landes Sachsen
- **RL BRD** - Rote-Liste der Bundesrepublik Deutschland
- **BAV** – Bundesartenschutzverordnung
X besonders geschützte Art
- **FFH** - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EG

x besonders geschützte Art

Art		RL S	RL BRD	BAV	FFH
Heide-Nelke	<i>Dianthus deltoides</i>	-	-	X	-

8.1.2 Biotope

Im folgenden wurden die jeweiligen Biotoptypen entsprechend den Darstellungen der Karte 1 abgegrenzt und in nachfolgender Tabelle 3 fortlaufend unter Angabe des Biotoptypencodes, des FFH-Lebensraumtypes nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der Gefährdung unter Angabe des Schutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

Tabelle 4: Biotopbestand des rechtskräftigen Bebauungsplans im Änderungsbereich (aus ISP, S. 22)

Biotopcode	Biotoptyp	Flächengröße in m²/Stück
11.05.100	Offenes Bauland	7.840
11.04.100	Versiegelte Verkehrsfläche und Stellflächen	3.995
06.02.000	Sonstige Grünanlage	5.870
06.02.200	Sonstiges extensiv genutztes Grünland frischer Standorte	6.580
02.02.430	Einzelbäume	56 Stück
Gesamt		24.285

Tabelle 5: Biotopbestand des rechtskräftigen Bebauungsplans in Bereichen, die von der 4. Änderungsplanung nicht betroffen sind (aus ISP, S. 22)

Biotopcode	Biotoptyp	Flächengröße in m²
01.09.400	Sonstiger Mischforst (eher Vorwald!!!)	1.878
03.04.120	Naturferner Graben	206
02.02.430	Einzelbaum	1 Stück
Gesamt		2.084



Abb. 3: Räumliche Anordnung der Biotoptypen im Plangebiet.

Plangebietsgrenze —————

Biotoptypengrenze —————

Ungefähre heutige Wald-Offenland-Grenze Biotope 12/16 —————

Tabelle 6: Verzeichnis der erfassten Biotoptypen und ihre Bewertung

Nr.	Biotop- typen-Code	Verbale Kurzbeschreibung	§ 30- Biotop (§) FFH	Gefähr- dung
1	07.01.200	Ruderales Wiese, Tendenz zur Rainfarn-Beifuß-Gesellschaft (Tanaceto-Artemisietum), neben den kennzeichnenden Arten u.a. mit Silber-Fingerkraut (<i>Potentilla argentea</i>), Quecke (<i>Elymus repens</i>), Dach-Trespe (<i>Bromus tectorum</i>), Strauß-Ampfer (<i>Rumex thrysiflorus</i>), Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>), Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Weißes Labkraut (<i>Galium album</i>). Im NO feuchter und hier teils mit Schilf (<i>Phragmites australis</i>) und Kanadischer Goldrute (<i>Solidago canadensis</i>) durchsetzt.	-	-
2	11.02.200	Gewerbegebiet (Zuwegung mit Pflasterung und Beton)	-	-
3	09.05.300	Vegetationsarme Fläche überwiegend auf aufgebrachtem Schotter, Einsaaten von Ausdauerndem Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>) und Schaf-Schwingel (<i>Festuca ovina</i> agg.).	-	-
4	11.04.150	Verkehrsweg, durch Findlinge im Norden abgeschottet. Schotterweg, südwärts Betonplattenweg.	-	-
5	07.01.200v1	Ruderales Wiese, Tendenz zur Rainfarn-Beifuß-Gesellschaft (Tanaceto-Artemisietum), mit Feuchtbereichen (Schilf – <i>Phragmites australis</i>), randlich Brombeerbestände.	-	-
6	02.02.300	Heterogen strukturierte Hecke mit westwärts anrainenden Gehölzen	-	-
7	03.04.110w1 b1	Schmelzteichgrabenabschnitt mit beschattenden Gehölzbeständen. Überwiegend Erlen. Ufer mit Palisaden und nitrophilen Saumgesellschaften.	-	-
8	11.04.500b1	Aufgelassenes Bahngleis der Zeißholzbahn, ursprünglich überwiegend mit Laubbaum-Vorwald beschattet, aktuell Westteil gerodet, dadurch Krone und Böschung offen. Südlich des Plangebiets weiterhin beschattet.	-	-
9	03.04.110w1 b1	Randbereiche des Schmelzteichgrabens, überwiegend mit Laubbaum-Vorwald beschattet	-	-
10	01.10.120	Auf dem Luftbild Laubbaum-Vorwald, aktuell Rodungsfläche.	-	-

Nr.	Biotop-typen-Code	Verbale Kurzbeschreibung	§ 30-Biotop (§) FFH	Gefährdung
11	03.04.110w1 b1	Abschnitt des Schmelzteichgrabens, nach Luftbild überwiegend mit Laubbaum-Vorwald beschattet, aktuell Rodungsfläche. Gewässerbegleitende Baumbestände wurden gerodet.	-	-
12	01.10.120a0/ 11.05.300	Rodungsfläche im Bereich eines vormaligen Laubbaum-Vorwaldes lt. Luftbild mit aufkommenden Robinien und Späten Traubenkirschen. Im Osten verbliebener Baumbestand im Bereich von Grabenresten mit Altexemplaren der Aspe und weiteren Laubbaumarten. Im Süden in weiten Teilen Gesteinsschuttablagerungen und Vermüllungen.	-	-
13	07.01.200v1	Ruderales Wiese, Tendenz zur Rainfarn-Beifuß-Gesellschaft (Tanaceto-Artemisietum), neben den kennzeichnenden Arten u.a. mit Silber-Fingerkraut (<i>Potentilla argentea</i>), Quecke (<i>Elymus repens</i>), Dach-Trespe (<i>Bromus tectorum</i>), Strauß-Ampfer (<i>Rumex thyrsoiflorus</i>), Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>), Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Weißes Labkraut (<i>Galium album</i>).	-	-
14	01.10.120	Laubbaum-Vorwald, Aspen-Birken-Vorwald	-	-
15	01.10.120	Laubbaum-Vorwald, Aspen-Birken-Vorwald mit Stiel-Eichen, teils Alt-Exemplare	-	-
16	01.10.120	Verbliebener Aspen-Birken-Vorwaldstreifen im Süden mit Stiel-Eichen	-	-

Insgesamt wurden 16 Biotopflächen erfasst. Darunter befinden sich keine geschützten Biotope.

8.2 Habitate

Höhlbäume wurden im Vorfeld der Erstellung dieser Planung erfasst. Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen dieser Untersuchung 2023 keine Bäume mit ausgeprägten Höhlen bzw. Spalten und dgl. nachgewiesen, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in den Biotopen 9, 15 und 16 insbesondere in Altbäumen und abgängigen Bäumen neue Baumhöhlen entstehen werden. Vereinzelt (Biotope 7, 16) finden sich neu etablierte Nistkästen für Singvogelarten.

Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse konnten mangels von Altgebäuden bzw. geeigneten Habitatbäumen nicht erfasst werden.

Vorkommen geschützter Holz bewohnender Käfer (Eremit, Heldbock, Scharlachroter Plattkäfer, Hirschkäfer, Rosenkäfer) wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt.

Für eine Reihe von Fledermausarten (vgl. Tab. 1) stellt das Plangebiet einen potenziellen Lebensraum dar. Dieser beschränkt sich jedoch auf potenzielle Jagdhabitats. Fledermausquartiere sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.

8.3 Reptilien und Amphibien

Entsprechend einer Mitteilung von Herrn Schmalzer vom 26.01.2022 sind aus der Vergangenheit („ca. 10 bis 15 Jahre zurück“) Vorkommen von Amphibien und Reptilien am Saxoniagraben und entlang des alten Gleisbettes bekannt. Aktuell (2023) konnten jedoch anhand von Begehungen, Beobachtungen mit dem Fernglas und Auslegen von Reptilienmatten keine sichere Aussage dazu getroffen werden.

Nach erfolgter Gehölzfällung im Winter/Frühjahr 2022/2023 hat sich die Biotopsituation (Anwesenheit habitatrelevanter Requisiten) grundlegend geändert. Nun einsetzende ungehinderte Besonnung und Erwärmung könnte eine Zuwanderung von Eidechsen begünstigen. So bedingen die durch winterliche Gehölzrodungen geschaffenen optimaleren Habitatverhältnisse entlang des Saxoniagrabens nun eine ganztägige Besonnung und im Bereich der Bahnböschung eine Besonnung nachmittags.

8.3.1 Reptilien

Reptilien-Nachweismatten (4 St.) wurden am 14.05.2023 im Bereich des Saxoniagrabens und der Zeißholzbahntrasse ausgelegt (je 2 St.).

Während der Kartierungen zur Reptilienfauna im Jahr 2023 wurden innerhalb des Plangebiets keine Vorkommen von Reptilien festgestellt. Kartierungen bzw. Nachweiskontrollen erfolgten am 14.05., 28.06., 07.07. und 03.08.2023

8.3.2 Amphibien

Es existieren im Vorhabengebiet nur der Saxoniagraben als Gewässer. Dieser führt durch Eisenbestandteile bräunlich gefärbtes Wasser. Amphibien konnten im Verlauf der Begehungen innerhalb des Plangebiets (Saxoniagrabenbereiche, feuchte Altgrabensenken westlich der Bahnböschung) nicht beobachtet bzw. verhört werden. Kartierungen erfolgten am 14.05., 28.06., 07.07. und 03.08.2023

8.4 Waldameisen, Maulwurfvorkommen und Weinbergschnecken

Innerhalb der Bauantragsfläche wurden mehrere Ansiedlungen der nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Roten Waldameise festgestellt (vgl. Karte 1).

An Vorkommen von weiteren artenschutzrelevanten Tierarten wurden Bestände der Weinbergschnecke beobachtet.

Kartierungen erfolgten am 14.05., 28.06. und 07.07.2023.

8.5 Avifauna

Im Bereich der Bauantragsfläche wurden im Beobachtungsjahr 2023 folgende Vogelarten erfasst (Tabelle 5):

Tab. 5: Vogelarten des B-Plangebiets (Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich der Vorhabenfläche)

Art		RL S	Schutz-status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	b
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	b
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	b

RL S – Rote Liste des Landes Sachsen

b – besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13

Brutvögel in der Planfläche: Fettdruck

Für die Rauchschwalbe stellen nach Beobachtungen von 2023 die Offenflächen südlich der Bebauung ein hochfrequentiertes Jagdgebiet dar.

Im Folgenden (Tab. 6) werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Brutvögel der Gehölze zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 6: Formblatt Brutvögel der Gehölze

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (Buntspecht, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Singdrossel usw.)			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg Arten der Gebüsche und Waldstrukturen. Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten.			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/>	gem. LBP vorgesehen		
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln		
V1 – bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 9.1) K1, K2 – Gehölzpflanzung, Etablieren von Nisthilfen (vgl. Kap. 9.2)			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 11 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:V			
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen			
<input type="checkbox"/>	signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase		
<input type="checkbox"/>	Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1).			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
<input type="checkbox"/>	Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/>	Die signifikante Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
Eine baubedingte Störung von Bruten der in Gehölzen brütenden Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V1). Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt		
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
In einer Größenordnung von ca. 6.580 m ² werden als Bruthabitate gehölzbewohnender Vögel genutzte Gehölz- und Nahrungsflächen durch geplante Baumaßnahmen beseitigt. Diesen Eingriffen stehen Ausgleichspflanzungen auf ca. 16.411m ² gegenüber (K1). Ein time-lag-Effekt lässt sich dabei nicht vermeiden, da die neu angelegten Gehölzflächen naturgemäß erst ein gewisses Alter erreichen müssen, um den verloren gehenden Lebensraum zu ersetzen.			

Vogelarten mit großräumigeren Revieransprüchen können für die Anlage von Niststätten in benachbarte Lebensräume ausweichen. Bei häufigen Kleinvogelarten ist dies nicht immer gegeben, da oft alle geeigneten Bruthabitate schon besetzt sind. Die temporär zu erwartenden Bestandsrückgänge liegen jedoch im Bereich natürlicher Schwankungsbreiten und fallen somit unter die Erheblichkeitsschwelle.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9 Maßnahmen

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Zur Vermeidung bzw. Minderung der baubedingten Tötungsgefahr insbesondere von artenschutzrelevanten Tierarten ist im Baubereich eine naturschutzfachliche Baubetreuung durch qualifiziertes Fachpersonal vorzusehen.

Die untere Naturschutzbehörde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Näheres ist im Bauantragsverfahren zu regeln.

Vermeidungsmaßnahme 2: Bauzeitliche Regelungen

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind ggf. weitere notwendig werdende Holzungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

Als konfliktärmste Zeit werden für Rodungsarbeiten Anfang April bis Mitte Mai und August-September angegeben (SCHNEEWEISS et al. 2014: 17). Obwohl aktuelle Nachweise fehlen, ist es nicht völlig auszuschließen, dass zwischenzeitlich vereinzelt zugewanderte Zaun-Eidechsen die Rodungsfläche der Biotope 11 und 12 als Winterquartier nutzen.

Vermeidungsmaßnahme 3: Sicherung bzw. Umsetzung von Beständen der hügelbauenden Waldameise und der Weinbergschnecke

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Bauflächen auf Bestände der geschützten hügelbauenden Waldameise abzusuchen und mit Flatterband hinreichend abzugrenzen.

Kann ihre Betroffenheit durch Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist ihre Umsetzung durch ein ökologisch versiertes Fachbüro zu veranlassen.

Weinbergschnecken sind vor Beginn der Baumaßnahme durch die ÖBB oder durch eine von ihr beauftragte Person abzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahme 4: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben

Bei Bauwerken im Geltungsbereich des Bebauungsplans, die folgende Wertungskriterien vorweisen:

- Anteil von über 75% frei sichtbare Glasflächen ohne Markierung (auch freistehende Glaswände bzw. transparente Durchsichten) an einer Bauwerksfassade

oder

- Bauwerksfassade mit einer über 6 m² zusammenhängenden Glasfläche

sind artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen zur Vorbeugung von Vogelschlag an Glas zu ergreifen. Als Vermeidungsmaßnahmen kommen bspw. vertikal/horizontal flächig aufgetragene Streifen- oder Punktmuster an Glas, Außenjalousien oder reflexionsarmes Glas (z.B. matt, gefärbt) in Frage. Weitere Vermeidungsmaßnahmen können bei der unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Als Grundlage für die o.g. Festsetzung wird die Tabelle für die Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten [LAG VSW] (Beschluss 21/01, Stand 19.02.2021) herangezogen. Dabei wurden die Wertungskriterien **Umgebung** sowie der **Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen** als feste Werte angenommen, da sich diese Attribute voraussichtlich durch die Bebauung nicht ändern werden. Beim **Anteil der frei sichtbaren Glasflächen** an einer Fassade wurde für die Festsetzung im B-Plan ein kritischer Prozentwert von über 75% verwendet, welcher nach der o.g. Tabelle der Einstufung sehr hoch entspricht. Bei der **Fassadengestaltung** wurde als kritischer Wert eine zusammenhängende Glasfläche über 6m² verwendet, welcher nach der o.g. Tabelle der Einstufung sehr hoch entspricht. Beide Werte führen gemäß Bewertungsschema der LAG VSW zu einem erhöhten Risiko von Vogelschlag, so dass von einem Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte auszugehen ist. Demnach sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des §44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag umzusetzen.

Weiterführende Informationen sowie wirksame Vermeidungsmaßnahmen können im Beschlussdokument (Beschluss 21/01, Stand 19.02.2021) der LAG VSW: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas eingesehen werden. Weiteres ist im Bauantragsverfahren zu regeln.

Vermeidungsmaßnahme 5: Freihalten der Wuchsfläche der Heide-Nelke

Um den Bestand der Heide-Nelke zu erhalten, ist die punktuelle Wuchsfläche in einem 3 m-Radius freizuhalten bzw. die bisherige Nutzung dort beizubehalten. Alternativ können die Heide-Nelken in die Fläche der Kompensationsmaßnahme 1 umgesetzt werden (Achtung: lange Pfahlwurzel!).

9.2 Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme 1: Anlage eines Stieleichen-Birken-Kiefernwaldes

Als Ausgleich für verlorengelassene Bruthabitate von Vögeln der Gehölze (ca. 9.000 m²) ist in gleicher Größenordnung die Pflanzung eines Stieleichen-Birken-Kiefernwaldes vorzunehmen. Für diese Erstaufforstung steht eine kommunale Fläche in der Gemarkung Bernsdorf, Flur 5, Flurstück 221/15 mit einer Grundfläche von ca. 16.411 m² zur Verfügung (s. Abbildung 4). Näheres ist im Bauantragsverfahren zu regeln.



Abb. 4: Fläche für die Anlage eines Stieleichen-Birken-Kiefernwaldes (aus ISP S. 17)

Kompensationsmaßnahme 2: Etablieren von 4 Nisthilfen

Als Ausgleich für den Verlust von 56 Gehölzen als potentielle Habitatbäume für gehölbewohnende Vogelarten sind im östlich und südlich angrenzenden Vorwald (Biotope 9 und 16) 6 Nisthilfen (Nistkästen für gehölbewohnende Vogelarten) vor Beginn der Baumaßnahme anzubringen. Diese Maßnahme wurde bereits realisiert.

Fazit:

Bei den untersuchten Artengruppen kommt es bei Beachtung und Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 bzw. treten aller Voraussicht nach bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahme 1 nicht ein.

10 Literaturverzeichnis

BUDER, W. (2004): Biotoptypenliste für Sachsen. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie.

BUDER, W. & S. UHLEMANN (2010): Biotoptypen – Rote Liste Sachsens. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

BUDER, W. & S. UHLEMANN (2004): Biotoptypenliste für Sachsen. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege.

B.U.N.D. BRANDENBURG (2018): Checkliste Schlagopfermonitoring an Glasfassaden. 8 S.

ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (2023): 4. Änderung B-Plan Stadt Bernsdorf – Begründung.

HERKENRATH P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW 2/2016, S. 32–33

LAG VSW, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2017): Der Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Ber. Vogelschutz **53/54**: S. 63–67

LAG VSW, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (Beschluss 21/01 vom 19.02.2021): „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“.

METZING, D.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & G. MATZKE-HAJEK (RED.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band **7**: Pflanzen. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

SCHMID, H.; DOPPLER, W.; HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. et al. (2012) (Hrsg. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SCHNEEWEISS, N, I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg **23**, 1: 4–23

STEIF, K., R. ALTENKAMP, K. BAGANZ (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. Ber. Vogelschutz **53/54**: S. 69–95

STEIF, K. (2018): Vögel und Glas. – Der Falke 5/2018: S. 25–31

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Fotodokumentation



Foto 1: Blick von der Vorhabengrenze südwärts auf den Westteil der Vorhabenfläche.



Foto 2: Blick südwärts auf die Offenfläche, die besonders von Rauschschwalben hochfrequent als Jagdgebiet genutzt wird.



Foto 3: Blick westwärts auf den Saxoniagraben. Hier ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m beiderseits „einzuhalten“.



Foto 4: Die nunmehr durch Rodung offene alte Zeiðholzbahn-Gleistrasse (Blick nordwärts) ist mit ihren Schotterflächen zumindest ein potentielles Reproduktionshabitat für Zauneidechsen.



Foto 5: Blick südwärts entlang der alten Gleistrasse der Zeiðholzbahn. Rechts im Bild verbliebener Vorwald.



Foto 6: Ansaaten auf kiesigem Substrat mit Recycling-Anteilen dominieren nördlich des Saxoniagrabens.



Foto 7: Nisthilfe am verbliebenen Waldstreifen östlich der Zeißholzbahn.



Foto 8: Weinbergschnecken lassen sich vereinzelt im gesamten Untersuchungsgebiet finden.



Foto 9: Der Saxoniagraben (Blick ostwärts) dient als Nahrungsgebiet von Wasservögeln (hier ein Stockentenpaar).



Foto 10: Ausgelegte Reptilien"matten" im Verlauf der alten Zeißholzbahnstrecke (Blick nordwärts).



Foto 11: Blick nordwärts entlang der Westgrenze des Plangebiets.



Foto 12: Punktuelle Vorkommen der Heide-Nelke (*Dianthus deltooides*).



Amsel		Ringeltaube	
Blaumeise		Rotkehlchen	
Buchfink		Singdrossel	
Buntspecht		Stieglitz	
Eichelhäher		Türkentaube	
Hausrotschwanz			
Kleiber		Nest der Waldameise	
Kohlmeise			
Mönchsgrasmücke		Heide-Nelke	

Karte 1: Brutvogelarten, geschützte Pflanzenarten, Waldameisen – Erfassungsjahr 2023